

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 41/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
29. Aug. 1969

.....,
Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 31. Juli 1969 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	S c h m i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k und
Bundessozialrichter	L ä e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. November 1968 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Bewilligung der Versichertenrente ab, weil sie den -im Jahre 1937 geborenen- Kläger, einen ungelernten Arbeiter, noch nicht für berufs unfähig (§ 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) hält (Bescheid vom 30. November 1965). Sie geht davon aus, daß dieser es möglicherweise mit wiederkehrenden Anfällen (Kollapszuständen) zu tun habe, die jeweils für wenige Minuten Bewußtlosigkeit bedingten, daß er aber bei leichter bis mittelstarker Schwäche der geistigen Kräfte und einem Verdacht auf Fettleber Hilfsarbeitertätigkeiten zu ebener Erde ganztägig, z.B. als Packer, Montierer, Platzarbeiter verrichten könne.

Das Sozialgericht (SG) Dortmund hat mit Urteil vom 3. Mai 1967 die Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat ihr dagegen durch Urteil vom 19. November 1968 stattgegeben und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger die Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 12. September 1965 an zu gewähren. Dieses Gericht sieht es aufgrund des von ihm eingeholten Gutachtens des Neurologen und Psychiaters Dr. Sch. für erwiesen an, daß der Kläger an einer "zur Idiotie hin neigenden" Geistesschwäche leide und infolgedessen regelmäßig höchstens noch drei Stunden täglich in ungefährdeter Lage körperlich leicht arbeiten könne. Allerdings habe den Kläger seine Debilität jahrelang nicht gehindert, fast vollwertige Hilfsarbeiterleistungen zu erbringen. Jedoch hätten banale Krankheitserscheinungen genügt, um ihn in seine jetzige Insuffizienz-situation geraten zu lassen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte hat das Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragt den Streitfall unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Sie rügt die Verletzung von Verfahrensrecht. Das LSG habe außer acht gelassen, daß der Kläger nach dem von Dr. Sch===== erstatteten Gutachten prozeßunfähig gewesen sein müsse. Dieser Sachverständige, dessen Beurteilung das LSG für beweiskräftig gehalten habe, habe von einem angeborenen oder in früher Kindheit erworbenen Schwachsinn des Klägers, und zwar mittleren (erheblichen) Grades gesprochen (Imbezillität); er habe hervorgehoben, daß der Schwachsinn zur Idiotie hin tendiere. Demnach müsse man -meint die Beklagte- davon ausgehen, daß der Kläger nicht mehr als die geistigen Fähigkeiten eines Durchschnittskindes zu Beginn des Schulalters besitze. Da der Sachverständige zudem erklärt habe, daß der von ihm ermittelte Zustand des Klägers mindestens seit August 1965 bestanden habe, sei nicht auszuschließen, daß der Kläger bereits früher, und zwar schon in dem Monat geschäftsunfähig oder geschäftsbeschränkt gewesen sei, in dem er den Rentenantrag gestellt habe. Darüber hinaus sei eine Diskrepanz zwischen dem Gutachten und den im Berufungsurteil getroffenen Feststellungen denkbar; denn dafür, daß der Kläger erst aufgrund banaler Krankheitserscheinungen in seine Insuffizienzsituation geraten sei, finde sich in dem Gutachten keine Grundlage. Nach diesem Gutachten sei es sogar offen geblieben, ob die geistige Verfassung, in der sich der Kläger befinde, nicht schon vor Eintritt in die Versicherung oder vor Erfüllung der Wartezeit (§ 1246 Abs. 3 RVO) den Krankheitsgrad erreicht habe, welcher der Annahme des späteren Versicherungsfalls der Berufsunfähigkeit entgegenstehe. Jedenfalls hätten, so macht die Beklagte weiter geltend, über das, was der Kläger in zurückliegender Zeit in seinem Arbeitsleben zu leisten fähig gewesen sei, zusätzliche Ermittlungen, wie Rückfragen bei Arbeitgebern, angestellt werden müssen.-

Des weiteren beanstandet die Beklagte die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht. Das LSG hätte sich nicht auf das Gutachten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des Dr. Sch. verlassen dürfen. Dieses sei nicht geeignet gewesen, die in dem angefochtenen Urteil verwerteten Beweisresultate ausreichend zu sichern; es teile lediglich die Ergebnisse des mit dem Kläger vorgenommenen Intelligenztests mit, führe aber nicht die dabei gestellten Aufgaben und erzielten Einzelergebnisse an. Infolgedessen sei das Gutachten nicht überprüfbar.

Der Kläger beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Er ist der Ansicht, die Beklagte habe nicht, wie es für eine entsprechende Revisionsrüge zu fordern sei, hinreichend dargetan, daß dem Berufungsgericht in bezug auf die Prozeßfähigkeit hätten Bedenken kommen müssen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Revision ist zulässig, weil sie auf die formgerecht erhobene Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels gestützt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Das Berufungsgericht hätte die Prozeßfähigkeit des Klägers prüfen müssen, nachdem es davon überzeugt war, daß dessen Geistestätigkeit infolge einer erheblichen Schwäche, die "zur Idiotie hin neige", gestört ist. Bei der von dem Sachverständigen Dr. Sch. mitgeteilten Bezeichnung "Imbezillität" hätte sich dem LSG der Gedanke aufdrängen müssen, daß das geistige Leistungsniveau des Klägers

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

dem Durchschnittskönnen eines Kindes im Alter von 6 bis 7 Jahren gleichkomme. Bedenken dagegen, daß der Kläger seine Prozeßangelegenheiten zutreffend zu übersehen vermöge und seinen Willen demgemäß einrichten könne, waren um so mehr angezeigt, als es der Sachverständige -im Gegensatz zu den Vorgutachtern- ausdrücklich abgelehnt hatte, einen Schwachsinn leichten Grades anzunehmen und sich "ganz eindeutig" für das Bestehen eines "tiefgreifenden", "erheblichen", "ausgeprägten Schwachsinn" aussprach, dessen Intelligenzwert sogar noch unterhalb der Norm des Mittelgradigen liege.

Es mag dem Berufungsgericht der Gedanke an eine Prozeßunfähigkeit des Klägers deshalb nicht gekommen sein, weil es sich mit diesem in der Berufungsverhandlung persönlich befaßt und dabei einen Schwachsinn in dem angegebenen hohen Maße nicht entdeckt hatte. Ebensowenig hatte auch das erstinstanzliche Gericht den Eindruck gewonnen, daß der Kläger nicht genügend orientiert sei, um den Sach- und Streitstand vor Gericht erörtern zu können. Damit stimmt überein, daß der Psychiater Dr. R. ähnlich wie vor ihm andere Ärzte von dem Kläger erklärt hatte, er äußere sich zwar umständlich und ungenau, aber doch bewußtseinsklar, wisse über die Dinge des täglichen Lebens ausreichend Bescheid, wenn er auch nur über ein dürftiges Schulwissen verfüge und im ganzen eine "schlichte Persönlichkeitsstruktur" aufweise. Sollte sich das Berufungsgericht von dieser Beurteilung haben beeinflussen lassen, dann hätte es in der Frage der Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht ohne weiteres dem entgegenstehenden Gutachten des Dr. Sch. folgen können. Dieser Sachverständige hielt die Beschreibung, die andere Ärzte von dem Auftreten und Verhalten des Klägers gegeben hatten, für eine erste unzureichende Vorstellung, die einer genaueren Erforschung der geistigen Fähigkeiten des Klägers nicht standhalte.-

Freilich hat auch Dr. Sch. dem Kläger nicht jede Fähigkeit zu einer sinnvollen Erwerbstätigkeit abgesprochen. Er hat geglaubt, daß vom Kläger bei einfachen Anforderungen noch Teilzeitarbeit verrichtet werden können. Ob aber dieses herabgeminderte Leistungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

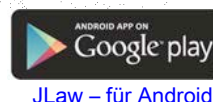
vermögen einer geistigen Kapazität. entspricht, die für die Annahme der Prozeßfähigkeit ausreicht, ist der Darstellung des Sachverständigen nicht zu entnehmen und noch erst aufzuklären. Abgesehen davon läßt es das Gutachten des Dr. Sch. an der schlüssigen Begründung dafür fehlen, weshalb der Kläger infolge seines Schwachsinn nur noch zeitlich verkürzt arbeiten könne. Im allgemeinen ist es die Folge von Intelligenzmängeln, daß der Betroffene nur Routinearbeiten nachgehen oder nur in vertrauter Umgebung oder nur unter ständiger Anleitung und Kontrolle seines Tuns arbeiten kann. Eine zeitliche Beschränkung des in Betracht zu ziehenden Arbeitseinsatzes ist dagegen wegen geistiger Defekte nicht selbstverständlich; sie wäre daher näher zu erläutern gewesen. Dafür gibt jedoch Dr. Sch. keine Erklärung. Infolgedessen läßt seine Beurteilung auch keine weiteren Schlüsse darüber zu, in welchem Ausmaß nach seiner Vorstellung der Kläger selbständig zu denken und zu handeln vermag. Immerhin war jedoch nach seiner Schilderung damit zu rechnen, daß der Kläger wegen hochgradigen Schwachsinn die für eine Prozeßführung notwendigen Denkopoperationen nicht vornehmen kann. Das Berufungsgericht hätte sich deshalb vor die Frage der Prozeßfähigkeit gestellt sehen müssen.

Die Nichterfüllung dieser von Amts wegen zu beachtenden Aufgabe stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel dar (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Da nicht auszuschließen ist, daß ohne den angeführten Fehler das Berufungsverfahren zu einem anderen Ergebnis geführt hätte, ist die Revision auch begründet.- An sich könnte das Revisionsgericht die Prozeßfähigkeit des Klägers prüfen. Dies ist indessen untunlich, weil die in diesem Zusammenhang zu treffenden Feststellungen zugleich für die Prüfung der Berufsunfähigkeit erheblich sind und damit vornehmlich in das dem Tatsachenrichter vorbehaltene Aufgabengebiet gehören.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Somit ist, damit die unterbliebene Klärung nachgeholt werden kann, das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.- Für die Entscheidung in diesem Rechtszuge kann es auf sich beruhen, ob auch die übrigen Revisionsangriffe gegen das Berufungsurteil gerechtfertigt sind. Das Berufungsgericht hat Gelegenheit, dieses Vorbringen zu beachten.

Über die Pflicht zur Kostenerstattung für das Revisionsverfahren bleibt die Entscheidung dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)